

(90.) Conc. Nicaen. 325 und zwar: die metrische Vorrede, die Canones in der versio Dionysiana und das Symbolum;

(91.) Conc. Sardic. 343 und zwar: vollständiges Rubrikenverzeichnis und die canones 1—3 (v. 'honoremus'). 5—8. 4. —

Wie sich die hier zu untersuchenden beiden Reihen Benedikts — sei es einzeln, sei es kombiniert — zu den Additiones Corbeienses verhalten, zeigt die vergleichende Tabelle I. Ein Blick in Spalte 1—5 der Tabelle genügt, um folgende Tatsachen festzustellen. Sämtliche Canones beider Reihen (ausgenommen Ben. 2, 156—158. 163. 164, auf die alsbald zurückzukommen sein wird) stehen schon in den alten Additiones Corbeienses und zwar genau in der gleichen Reihenfolge wie bei Benedictus. Die Uebereinstimmung der Reihenfolge kann nicht auf Zufall beruhen; nur dann kann bei einem späteren Sammler unabhängig vom älteren dieselbe Anordnung getroffen sein, wenn beide Sammler sich von einem rationellen Gesichtspunkt (z. B. dem der zeitlichen Folge) leiten lassen. Irrationelles pflegt sich nur durch Kopie zu wiederholen. Die bei Benedikt wiederkehrende Eigenart und Unart der bunten Anordnung der Konzilien rechtfertigt für sich allein¹ den sicheren Schluss, dass Benedikts beide Reihen in letzter Linie² auf die Additiones Corbeienses zurückgehen.

Merkwürdig ist es nun, dass gerade gegenüber der Stelle³, wo in dem Autograph der Additiones Corb. seit sehr früher Zeit⁴ infolge Verstümmelung der Hs. eine Lücke klafft, bei Benedikt in der Reihe 2, 134—164 fünf Canones⁵ stehen, die zwar sicher⁶ merowingischer Herkunft sind, aber in dem überlieferten merowingischen Konzilienmaterial nicht nachgewiesen werden können. Sollte die Lücke des cod. Corbeiensis mit Hilfe von Ben. 2, 156—158. 163? 164 wenigstens zum Teil ihre Ausfüllung erhalten in Gestalt einer der Forschung und den Konzilieneditionen bisher unbekannten merowingischen Synode? und sollten die fünf in Benedikts Sammlung

1) Unterstützend tritt die Textverwandtschaft hinzu; siehe Studie VII A, S. 371 (vgl. S. 372 zu Ben. 2, 145), Studie VIII B, S. 37. 2) Ob auch in erster Linie, bleibt zu prüfen; s. unten S. 243 ff. 3) Spalte 1—3 der Tabelle I, Nr. 88b. 4) Seit dem 7. Jh.? Vgl. Maassen, Bibl. Lat. iur. can. ms. I, 2, S. 221. 281 Nr. 3; Gesch. der Quellen I, 612. 5) Spalte 4 der Tabelle I. 6) Nur bei 2, 163 besteht keine Gewissheit; vgl. oben S. 228 N. 8.